

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (SchutzmaßnahmenaussetzungsV)

Schutzmaßnahmen mit Augenmaß reduzieren, vulnerable Gruppen weiterhin wirksam schützen

18.01.2023

Durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 sollte auf erhöhte Infektionszahlen im vergangenen Herbst durch saisonbedingte Effekte und das Auftreten neuer Varianten reagiert werden. Im Zuge dessen wurde § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) umfassend neu gefasst. Durch den dortigen Absatz 1 wurden für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 befristete und bundesweit geltende Schutzmaßnahmen eingeführt. Diese waren erfolgreich und konnten dazu beitragen, dass sich das Pandemiegeschehen deutlich entspannt hat und eine Überlastung der Versorgungsstrukturen vermieden werden konnte.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Abteilung Sozialpolitik

sozialpolitik.bvw@dgb.de

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Aufgrund der abflauenden Infektionsdynamik sieht der vorliegende Referentenentwurf vor, die am 1. Oktober nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 IfSG eingeführte Maskenpflicht für den öffentlichen Personenfernverkehr zum 2. Februar 2023 vorzeitig auszusetzen. Die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 IfSG geregelten Maskenpflichten in den Einrichtungen sowie weitere bundesweit geltende Schutzmaßnahmen bleiben jedoch unverändert bis zum 7. April 2023 bestehen.

Im Hinblick auf die aktuelle Infektionslage halten wir eine Aufhebung der Maskenpflicht auch in Fernverkehrszügen für vertretbar, da einzelne Bundesländer bereits



entsprechende Regelungen getroffen haben oder kurz davor sind, diese zu treffen. Der länderseitige Vorstoß, die Maskenpflicht in Zügen des Nahverkehrs auszusetzen, hat den Anpassungsdruck erhöht. Unterschiedliche Regelung je nach Zugattung sind schwer vermittelbar und reduzieren die Akzeptanz der Bevölkerung für bestehende Schutzregelungen. Ein hohes und konsistentes Schutzniveau kann nur durch einheitliche, bundesweit geltende Schutzmaßnahmen sichergestellt werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern den Gesetzgeber auf, frühzeitig Vorkehrungen in Absprache mit den Bundesländern zu treffen, um im Falle erneut ansteigender Infektionszahlen ohne Verzug einheitliche Schutzmaßnahmen in Fern- und Regionalzügen einführen zu können.

Obwohl ein Großteil der Bevölkerung bereits durch Impfung oder Erkrankung eine gewisse Immunität gegen schwere SARS-CoV-2 Ausbrüche besitzt, sind nach wie vor vulnerable Personengruppen gefährdet, da bei ihnen trotz Schutzimpfung schwere Verläufe auftreten können. Ein Beibehalten der weiteren Regelungen unter § 28b des IfSG, wie etwa die FFP2-Maskenpflicht in Pflegeeinrichtungen, ist daher dringend erforderlich. Gesundheitspolitisch ist es somit sehr zu begrüßen, dass in den genannten Einrichtungen für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen weiterhin hohe Schutzstandards gelten, um die genannten besonders vulnerablen Personengruppen vor Infektionen zu schützen. Denn auch bei abflauendem Pandemiegeschehen muss der Schutz vulnerabler Gruppen gewährleistet sein. Unbeachtlich des Schutzgedankens muss auch darauf hingewiesen werden, dass das Masketragen von Besucher*innen und Fremdpersonen auch eine erhebliche Belastung für Heimbewohner, insbesondere für Menschen mit Demenz darstellt. Dies stellt eine erhebliche Einschränkung für die soziale Interaktion der Betroffenen dar und fördert in gewissen Konstellationen ein schnelleres Fortschreiten einer Demenz. Insoweit hat der Gesetzgeber hier fortlaufend abzuwägen, wie lange hier an den für andere Bereiche ausgesetzten Schutzmaßnahmen festgehalten wird.